

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Aurich am 13.12.2018 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Aurich, den 11/09/20

Bürgermeister



Planunterlage

Kartengrundlage: Gemarkung: Tannenhausen
Flur: 003
Maßstab: 1: 1000
Az.: 21.26.68/9

Liegenschaftskataster:

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Planverfasser

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ wurde ausgearbeitet von der Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung.

Aurich, den 9.9.20

Planverfasser



Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 03.05.2010 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Absatz 1 BauGB am 27.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den 11/09/20

Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 dem Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung haben gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 06.08.2018 bis einschließlich 07.09.2018 öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB ebenfalls in dieser Zeit beteiligt.

Aurich, den 11/09/20

Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ mit den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung beschlossen.

Aurich, den 11/09/20

Bürgermeister



Genehmigung

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ nach § 8 Absatz 2 Satz 2 BauGB / § 8 Absatz 4 BauGB den textlichen Festsetzungen ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.) unter Auflage / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 6 Absatz 2 und 4 BauGB genehmigt.

den

Unterschrift

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ ist am 18.05.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekanntgemacht worden.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ ist damit am 18.09.2020 rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den 18.09.20

Unterschrift



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ ist die beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes beim Zustandekommen der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Unterschrift

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“ sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Unterschrift

Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den



BPlan 68 9.Änderung, Blatt 01

LEGENDE

9. Änderung des Bauungsplanes Nr. 68 Erholungsgebiet Tannenhausen
Textliche Festsetzung

Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB)
Innerhalb des Geltungsbereichs kann die festgesetzte zulässige Grundfläche von 70 m² pro Gebäude um 20 m² überschritten werden, wenn innerhalb des Gebäudes zwei Ferienwohnungen realisiert werden.

Stadt Aurich

Bebauungsplan 68 9.Änderung „Erholungsgebiet Tannenhausen“

Tannenhausen, Flur 3

Stand: 08.2020
Grundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
LGLN © 2020

Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung
Bgm. - Hippen - Platz 1
26603 Aurich

Maßstab 1 : 2000

Heil/ Ch

field-Ch.Stadt Aurich Zeichner/BPL/BP 68_9 Geltung

